

behalten, bei den bezüglichen Paragraphen besondere Anträge zu stellen. Allein wenn das ältere Gesetz wirklich ganz aufgehoben ist und aufgehoben sein soll, so scheint es doch nothwendig, daß im neuen Gesetze namentlich noch der Begriff „Preferzeugniß“ festgestellt, und was im Sinne des Gesetzes dafür gehalten werden solle, näher bezeichnet werde. Es waltet sonst ja Ungewißheit darüber vor, was objectiv als Vergehen gegen das Preßgesetz betrachtet werden solle. Ich erbitte mir daher von dem Herrn Referenten oder den anwesenden Organen der hohen Staatsregierung Auskunft darüber, wohin eigentlich die Tendenz des neuen Gesetzes gehen solle, ob durch dasselbe die gänzliche Aufhebung des alten Preßgesetzes vom 18. November 1848 beabsichtigt werde?

Staatsminister v. Friesen: Es ist, meine Herren, bei diesem Gesetze nicht ganz leicht, eine allgemeine Debatte zu führen, weil Alles, was man hierbei in einer allgemeinen Debatte sagen kann, sich nur an die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs anknüpfen läßt. Darüber, daß unter den jetzigen Umständen in Sachsen ein neues Preßgesetz nothwendig sei, scheint allgemeines Einverständnis obzuwalten; ebenso auch darüber, daß man in den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse nicht zu weit gehen dürfe und namentlich auch das gewerbliche Interesse der Beteiligten beachten müsse. Es wird sich daher die Berathung über das Preßgesetz in der Hauptsache darauf beschränken, bei jeder einzelnen Bestimmung zu erwägen, ob man damit zu wenig oder zu viel thut. Nichtsdestoweniger halte ich mich verpflichtet, im Allgemeinen einige Worte zu sagen und am Schlusse die Antwort auf die Frage des Herrn Secretair Starke anzuknüpfen. Es ist dieser Gesetzentwurf, wie wenig andere, welche der geehrten Kammer vorgelegt worden sind, Angriffen von Außen ausgesetzt gewesen. Die eingegangenen Petitionen enthalten manches Wahre, manches Richtige, aber auch dies meist in einer sehr übertriebenen Darstellung, sehr Vieles endlich, was auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Es wird sich auch darüber erst mit vollständiger Sicherheit bei den einzelnen Paragraphen sprechen lassen. Im Allgemeinen will ich nur auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam machen. Die Einwendungen, welche man in den verschiedenen Petitionen gegen den Gesetzentwurf gemacht hat, sind theils gewerblicher, theils politischer Natur. Was nun erstens die Einwendungen gewerblicher Natur anlangt, so habe ich schon vorhin angedeutet, daß es nicht möglich sein werde, sie im Allgemeinen und ohne Eingehen auf die einzelnen Paragraphen zu widerlegen; ich glaube aber, daß diese Bedenken im hohen Grade übertrieben worden sind. Soweit sie begründet waren, ist ihnen durch die Verhandlungen der Deputation mit der Regierung, wie mir scheint, vollständig abgeholfen worden. Ich erlaube mir Ihre Aufmerksamkeit dahin zu lenken, daß in dieser Beziehung jetzt mehr zu Gunsten des Gewerbes der Buchhändler, namentlich der Commissionsbuchhändler, geschehen ist, als jemals früher in einer gesetzli-

I. R.

chen Bestimmung Sachsens über die Presse der Fall gewesen ist. Nach den früheren Bestimmungen über die Censur sowie nach dem Gesetze vom Jahre 1848 war der Commissionsbuchhändler viel größern Gefahren und Beschränkungen unterworfen, viel mehr, als künftig der Fall sein wird, der Gefahr ausgesetzt, bestraft zu werden. Die Regierung erkennt die Wichtigkeit des Commissionsbuchhandels für Leipzig und dadurch für Sachsen überhaupt vollständig an, und in Anerkennung dieser Wichtigkeit und in der Ueberzeugung, daß es, ohne den Commissionsbuchhandel zu zerstören, nicht möglich sei, ihn ganz und unbedingt für das, was durch seine Hände geht, verantwortlich zu machen, ist die Regierung von dem System abgegangen, welches die sächsische Regierung früher dem Commissionsbuchhandel gegenüber festgehalten hat. Es sind durch die Abänderungen bei §. 27, mit denen die Regierung ihr Einverständnis erklärt hat, wie mir scheint, alle möglichen Besorgnisse der Commissionsbuchhändler vollständig beseitigt. Der Commissionsbuchhändler ist nicht mehr den Vertreibern beizuzählen, es sind daher alle Bestimmungen über die Strafbarkeit des Vertreibers auf den Commissionsbuchhändler nicht anzuwenden, insoweit derselbe verschlossene Pakete befördert. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß das, was in §. 27 vom Commissionair gesagt ist, sich nur auf den Commissionair im engern Sinne, nicht auf den sogenannten Commissionsbuchhändler beziehe. Es ist weiter auf Vorschlag der Regierung in §. 27 die Bestimmung aufgenommen worden, daß jeder Verbreiter sich von der Verantwortung befreien kann, wenn er einen Vormann in der Art nennen kann, daß derselbe, nicht wie im Entwurfe stand, vor einem sächsischen, sondern vor einem deutschen Gerichte belangt und bestraft werden kann. Der Commissionsbuchhändler ist daher in Bezug auf alle Schriften, welche in den deutschen Bundesstaaten erscheinen, gesichert, wenn er nur weiß, von wem er sie erhalten hat. Eine Möglichkeit der Verantwortlichkeit für den Commissionsbuchhändler ist nur noch insoweit vorhanden, als er offene zu gesendete Werke, die außerhalb Deutschlands gedruckt sind, erhält. Diese muß er durchlesen, aber ich glaube, meine Herren, Sie werden mit mir darin einverstanden sein, daß dem Buchhändler nicht zuviel zugemuthet wird, wenn man von ihm verlangt, daß er bei Preferzeugnissen, welche in deutscher Sprache aus den Pressen von London, Paris, Zürich, Winterthur und so mehr hervorgegangen sind, nachsehe, was darin steht, ehe er sie verbreitet. Das scheint das Wenigste zu sein, was der Staat verlangen kann, denn dergleichen Preferzeugnisse haben nach den gemachten Erfahrungen unstreitig eine gewisse Präsumtion gegen sich. Ich glaube daher, daß der größte Theil der gewerblichen Bedenken, welche in den Petitionen ausgesprochen worden, durch die Verabredungen der Deputation mit der Regierung beseitigt worden sind. Eine zweite Classe von Einwendungen sind politischer Natur. An diesen ist namentlich die Beleuchtung des Preßgesetzes durch die Deputation des Buchhandels in Leipzig sehr reich.

37\*